

Nebeneinanderstellung des seitherigen Satzungstextes(Spalte links)und die neue Satzung 2016 (Spalte rechts)  
Änderungen sind **in rot** kenntlich gemacht.

## **Satzung des Vereins „Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V.“**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nottuln.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist es, jungen Menschen gemäß dem Kinder- und **Jugendhilfegesetz (KJHG)** die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

**Sie sollen** an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell und an parteipolitische Interessen nicht gebunden. **Jetzt unter 2!**

Dieses Ziel verfolgt der Verein in der Gemeinde Nottuln mit ihren Ortsteilen. Entsprechende Angebote werden in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten und Darup bereitgestellt und unterhalten.

**Jetzt unter (3)!**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. **Jetzt unter (4)!**

- ~~(2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.~~

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nottuln.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist es, jungen Menschen gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen.

- (2) Diese Angebote sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Die Tätigkeit des Vereins ist überkonfessionell und an parteipolitische Interessen nicht gebunden.

- (3) Dieses Ziel verfolgt der Verein in der Gemeinde Nottuln mit ihren Ortsteilen. Entsprechende Angebote werden in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten und Darup bereitgestellt und unterhalten.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der offenen Jugendarbeit.

---

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der **Körperschaft** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Die Aufwendung für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere Mittel in Betracht kommen, von der Gemeinde Nottuln erbracht.  
Mitgliedsbeiträge werden nicht erbracht.
- (7) Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nottuln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Die Aufwendung für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere Mittel in Betracht kommen, von der Gemeinde Nottuln erbracht.  
Mitgliedsbeiträge werden nicht erbracht.
- (7) Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nottuln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

---

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

~~(1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.~~

~~(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.~~

~~Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.~~

~~(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.~~

~~(4) Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Vereinsgründung sind:~~

- ~~• die Gemeinde Nottuln~~
- ~~• die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde in Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten-Nottuln~~
- ~~• die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Nottuln~~
- ~~• die Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Appelhülsen~~
- ~~• die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Schapdetten~~
- ~~• die Katholische Kirchengemeinde St. Fabian u. Sebastian Darup~~
- ~~• der Verein Jugendtreff „Alte Druckerei e.V.“~~

**Neu §§4;5;6 und 7**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- Ständige Mitglieder,
- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder.

---

## **§ 5 Geschäftsjahr**

~~(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.~~

**Neu : §8**

## **§ 6 Organe**

~~(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.~~

**Neu: §10**

## **§ 5 Ständige Mitglieder**

- (1) Ständige Mitglieder sind:
  - Die Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Nottuln,
  - die Gemeinde Nottuln,
  - die Katholische Pfarrgemeinde St. Martin Nottuln,
  - der Verein Alte Druckerei e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft der ständigen Mitglieder endet
  - bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge,
  - bei schriftlicher Erklärung des Austrittes gegenüber dem Vorstand. Dieses ist möglich zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr.

## **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung jeweils eine/-n Vertreter/-in mit Stimmrecht.
- (6) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

- 
- (7) Ein Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt.
  - (8) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes ständige oder jedes ordentliche Mitglied berechtigt.
  - (9) Der Beschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit der Bekanntgabe wirksam.

---

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- ~~(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:~~
- ~~— die Aufnahme neuer Mitglieder~~
  - ~~die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der geborenen Vorstandsmitglieder.~~
  - ~~die Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassierers~~
  - ~~— die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens~~
  - ~~— die Genehmigung der Jahresrechnung~~
  - ~~— die Entlastung des Vorstandes.~~
  - ~~- Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.~~
- ~~(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung es wünscht. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzliche oder bevollmächtigten Vertreter (Stimmrechtübertragung) vertreten.~~
- ~~(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen nach Postaufgabe einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist um 5 Tage verkürzt werden.~~

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

- (1) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich erklärt.
- (3) Sind natürliche Personen fördernde Mitglieder, so können sie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Juristische Personen können eine natürliche Person als Vertreter/-in mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (4) Der Austritt eines fördernden Mitgliedes ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

---

~~(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen, kann fristgerecht eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Für eine Entscheidung, die eine Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder oder der Anwesenden Mitglieder erfordert, ist eine erneute fristgerechte schriftliche Ladung erforderlich.~~

~~(5) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben werden.~~

~~(6) Zur Teilnahme an den Sitzungen soll die Mitgliederversammlung Vertreter der Jugendlichen beraten zulassen.~~

**Neu: § 11**

---

## ~~§ 8 Vorstand~~

~~(1) Der Verein hat einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:~~

- ~~• drei gesetzliche Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)~~
- ~~• und eine durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Zahl von Beisitzern.~~

~~— Vorstandsmitglieder können auch Nichtmitglieder sein.~~

~~— Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die jeweils von den Gründungsmitgliedern benannten Personen.~~

~~— Die heutige katholische Kirchengemeinde St. Martin Nottuln benennt zwei Personen. Die evangelische Friedens-Kirchengemeinde und der Förderverein Alte Druckerei entsenden jeweils eine Person. Die Gemeinde Nottuln bestimmt zwei Personen als Mitglieder des Vorstandes.~~

~~— Die nicht-geborenen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.~~

~~(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.~~

~~(3) Die drei gesetzlichen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.~~

~~— Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.~~

~~(4) Je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich~~

## § 8 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

~~(6) — Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~

~~— Er ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.~~

~~(7) — Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.~~

~~(8) — Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.~~

~~(9) — Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen.~~

**Neu: § 12**

## ~~§ 9 Satzungsänderung~~

~~(1) Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Vereinsmitglieder.~~

## **Neu: § 14**

## **§ 10 Inkrafttreten**

~~Diese Satzung ist zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.2010 geändert worden.~~

## **Neu: § 15**

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von ständigen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Von ordentlichen Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach eigener Einschätzung.

## **§ 10 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der geschäftsführende Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegt besonders:
  - Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreters/-in, der/des Schriftführers/-in und des/der Kassierers/Kassiererin,
  - die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der von den ständigen Mitgliedern entsandten Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
  - die Entgegennahme der Jahresberichte,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - ggfs. die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbei-

trägen von ordentlichen Mitgliedern,

- die Aufnahme neuer Mitglieder wenn deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wurde,
- ggfs. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- ggfs. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

- (2) Sie hat jederzeit das Recht, dem Vorstand übertragene Aufgaben an sich zu ziehen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung es wünscht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die ständigen und die ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter/-innen vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Erste/-n Vorsitzende/-n oder seine/-n bzw. ihre/-n Vertreter/-in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.
- (8) Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten, kann fristgerecht eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (9) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (10) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können aber beratend teilnehmen.
- (11) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleich gelten Anträge als abgelehnt.
- (13) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung können Gäste, insbesondere Jugendliche, zugelassen werden.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

## § 12 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier gesetzliche Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- und eine durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Zahl von Beisitzern. Vorstandsmitglieder können auch Nichtmitglieder sein.
- Geborene Mitglieder des Vorstandes sind die jeweils von den Gründungsmitgliedern benannten Personen.
- Die heutige katholische Kirchengemeinde St. Martin Nottuln benennt zwei Personen. Die evangelische Friedens-Kirchengemeinde und der Förderverein Alte Druckerei entsenden jeweils eine Person. Die Gemeinde Nottuln bestimmt zwei Personen als Mitglieder des Vorstandes.
- Die nicht-geborenen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird dem Vorstand oder einem einzelnen Vorstandsmitglied das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder ausgesprochen, so muss der Rücktritt erfolgen

(5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in.

(6) Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Jedes Vorstandmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (7) Eine Personalunion von Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist ausgeschlossen.
- (8) Je zwei Vorstandmitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes.
  - Auswahl und Bestellung der pädagogischen Leitung.
  - Beratung und Entscheidung aller den Verein betreffenden grundsätzlichen Fragen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (11) Er ist an die Vorschrift über Ladungsform und -frist sowie Mitteilung der Tagesordnung nicht gebunden.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Das Führen der laufenden Geschäfte,
  - Entscheidungen in Personalangelegenheiten
  - Aufstellen des Haushaltsentwurfes.
  - Aufstellen der Jahresrechnung,
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung oder Auflösung des Vereins zum Gegen-

stand hat, bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in Kraft.

### **Zur Übersicht:**

Paragrafen, die der Satzung neu hinzugefügt worden sind:

- § 4
- § 5
- § 6
- § 7
- § 9
- § 13